

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
der  
**Direkt36 gUG (haftungsbeschränkt)**

**§ 1 – Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**Direkt36 gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

**§ 2 – Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Regelmäßige journalistische Publikationen (investigative Artikelserien, Faktenchecks, Hintergrundberichte) und öffentliche Veranstaltungen (Podiumsdiskussionen, Vorführung und Diskussion von Video-Dokumentationen) zu relevanten gesellschaftlichen Themen, ergänzt durch spezifische Bildungsangebote zur Förderung von Medienkompetenz und kritischem Denken;
  - Gezielte investigative Rechercheprojekte zu gesellschaftlichen Missständen und Fehlentwicklungen, deren Ergebnisse regelmäßig öffentlich publiziert werden, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen investigativen Organisationen zur Stärkung demokratischer Transparenz und Kontrolle, insbesondere durch grenzüberschreitende journalistische Kooperationen und Berichte;
  - Beitrag zum öffentlichen Diskurs und Förderung der Toleranz zwischen verschiedenen Kulturen durch internationalen Austausch von Informationen und gemeinsame Recherchen mit Partnern im Ausland;
  - Ein innovatives, multimediales publizistisches Angebot, gezielt ausgerichtet auf an internationale und europäische Verständigung interessierte Zielgruppen, das digitale Formate wie interaktive Reportagen, Podcasts und Video-Dokumentationen umfasst und partizipative Elemente zur Förderung der gesellschaftlichen Beteiligung integriert.
- (4) Mögliche Einnahmen der Gesellschaft dienen ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft.

**§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als

ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### § 4 – Stammkapital, Einlagen und Gesellschaftsvermögen

- (1) Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500,00 Euro (fünfhundert Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nummern 2 bis 501. Die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 2 bis 496 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung A (nachfolgend auch „**A-Geschäftsanteile**“), die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 497 bis 501 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung B (nachfolgend auch „**B-Geschäftsanteile**“).

Es halten:

- (i) **András Pethő** 345 A-Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 2 bis 346;
- (ii) **Péter Nádori** 150 A-Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 347 bis 496; und
- (iii) **Sebastian Eßer** 5 B-Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 497 bis 501 (nachfolgend auch „**B-Gesellschafter**“).

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind vollumfänglich eingezahlt.

- (3) Eine Erhöhung des Stammkapitals durch Einlagen ist nur mit einer Zustimmung sämtlicher B-Geschäftsanteile zulässig.
- (4) Bei jeder Form der Kapitalerhöhung gilt die Einschränkung, dass an den Inhaber der A-Geschäftsanteile nur A-Geschäftsanteile ausgegeben werden dürfen und an den Inhaber der B-Geschäftsanteile nur B-Geschäftsanteile.

#### § 5 – Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung.

#### § 6 – Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, führen sie die Geschäfte gemeinschaftlich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsführer hat eine Stimme.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen, in der auch abweichende Regelungen vorgesehen werden können.
- (6) Bei der Führung der Geschäfte haben die Geschäftsführer insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Gesellschaft und die Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafter gebunden.
- (7) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

## **§ 7 – Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den B-Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer oder B-Gesellschafter.
- (2) Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jedem Gesellschafter mitzuteilende Emailadresse, wobei jeder Gesellschafter selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser Emailadresse verantwortlich ist. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet - vorbehaltlich eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses - am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann auch ausschließlich virtuell stattfinden, es kann virtuell an Versammlungen teilgenommen werden. Hierbei ist eine geeignete Online-Plattform zu wählen, welche die unberechtigte Teilnahme Dritter ausschließt und eine vollständige Wahrung aller Gesellschafterrechte sicherstellt. Der Zugang zur entsprechenden Plattform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ergänzend gilt § 118 AktG. Die Regelungen über die Präsenzversammlung sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend, so gilt dies zugleich als Verzicht auf alle gesetzlichen- und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, es sei denn, ein Gesellschafter behält sich eine diesbezügliche Rüge ausdrücklich vor.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der dienstälteste Geschäftsführer.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
  - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - d) Entlastung von Geschäftsführern;
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
  - f) Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen bzw. Ausgliederungen und Formwechsel sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG;
  - g) Verfügungen über die Beteiligung an Tochtergesellschaften;
  - h) die Ausübung des Stimmrechts in Tochtergesellschaften;
  - i) eine Übertragung des ganzen oder nahezu ganzen Gesellschaftsvermögens im

Sinn des § 179a AktG;

Beschlüsse gemäß lit. c), e), f), g), h) und i) können ausschließlich mit den Stimmen sämtlicher Gesellschafter beschlossen werden.

- (7) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens aber am 30.09. des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres, statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn das Wohl und Interesse der Gesellschaft dies erforderlich erscheinen lassen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter mindestens 75% der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, ebenfalls über Gesellschafterbeschlüsse, die ganz oder teilweise außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst worden sind. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung bzw. Beschlussfassung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine vollständige Abschrift der Einladung ist der Niederschrift beizufügen, sofern nicht Gesellschafter auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet haben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.

## **§ 8 – Beschlüsse der Gesellschafter**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich alle Gesellschafter mit einer anderen Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und diese Form gesetzlich zulässig ist.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse, die wirtschaftlich betrachtet einzeln oder im Gesamtzusammenhang den Verkauf des gesamten oder nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft darstellen, ebenso wie ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 7 Abs. 6 lit. c), e), f), g), h) und i) erfordern eine Mehrheit von 100 % der vorhandenen A- und B-Geschäftsanteile.
- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (5) Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn er durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihm zum Gegenstand hat. In diesen Fällen darf der Gesellschafter sein Stimmrecht auch nicht durch andere oder für andere ausüben.
- (6) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können

innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden.

### **§ 9 – Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und nach Fertigstellung jedem Gesellschafter unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere sind die §§ 51 bis 68 AO zu beachten. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. § 2 dieses Gesellschaftsvertrags zu verwenden.

### **§ 10 – Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 100% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
- (2) Jede rechtsgeschäftliche Übertragung eines A- oder B-Geschäftsanteils darf maximal zu einer offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen.

### **§ 11 – Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des Gesellschafters ist zulässig, wenn
  - a) Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- bzw. Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, oder
  - b) über Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
  - c) ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat, oder
  - d) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt, oder
  - e) ein Gesellschafter das Ansehen der Gesellschaft gefährden könnte, insbesondere weil sein Verhalten nach Ansicht der Gesellschafterversammlung nicht mit dem Grundsatz vereinbart werden kann, dass die Gesellschaft überparteilich und unabhängig, entschieden sozial und unter Ablehnung aller totalitärer Bestrebungen der Gemeinschaft und Gesamt-Gesellschaft verpflichtet ist.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

- (4) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (5) Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft, und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und bei mehreren gemeinschaftlich, bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung; ist der betroffene Gesellschafter zugleich Geschäftsführer, werden nur der übrige oder die übrigen Geschäftsführer bevollmächtigt.
- (7) Falls die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft gegen zwingende Vorschriften der Kapitalerhaltung verstoßen würde, kann nur die Abtretung (und nicht auch die Einziehung) eines Geschäftsanteils beschlossen werden.
- (8) Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (9) Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe eines Hundertstels des Nennbetrages des eingezogenen Anteils.

## **§ 12 – Kündigung der Gesellschaft**

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben gegenüber den Mitgesellschaftern zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend.
- (4) Im Falle der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

## **§ 13 – Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

## **§ 14 – Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.

- (2) Beschlüsse über Änderungen des § 2 und des § 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

#### **§ 15 – Auflösung, Vermögensanfall**

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden (§ 8 Abs. 3).
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

#### **§ 16 – Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einer Höhe von 300,00 Euro. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter (pro rata).

#### **§ 17 – Verschiedenes**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten eine oder mehrere der in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

**Bescheinigung gem. § 54 I 2 GmbH-Gesetz**

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 16.09.2025 - UVZ-Nr. SB 977/2025 - (vollständige Neufassung des Gesellschaftervertrages) übereinstimmen.

Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

gez. Schubert-Breloh

Berlin, 16.09.2025

Notar

L.S.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 18.09.2025

Steffen Schubert-Breloh, Notar